



Neues Datenschutzrecht

Dr. Henning Gandesbergen, Referat Recht, ZVSHK

Neue Datenschutzregeln ab 25. Mai 2018

Die neuen Datenschutzregeln der DSGVO gelten ab dem 25. Mai 2018!



Ziel und Gegenstand der neuen Regeln

Die DSGVO enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.



Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Insbesondere:

- Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse
- Konto-, Kreditkartennummer
- Kraftfahrzeugnummer, Kfz-Kennzeichen
- Personalausweisnummer, Sozialversicherungsnummer
- Vorstrafen
- genetische Daten und Krankendaten
- Werturteile wie zum Beispiel Zeugnisse
- Eigentumsverhältnisse
- Wohnverhältnisse
- Einkommen.

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten



Einige personenbezogene Daten sind besonders schutzwürdig. Dabei handelt es sich um Angaben über:

- die rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- genetische und biometrische Daten,
- Gesundheitsdaten,
- Daten zum Sexualleben und Angaben der sexuellen Orientierung.

Bezüglich ihrer Verarbeitung bestehen strengere Vorgaben.



Datenverarbeitung

"Verarbeitung" meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie:

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung oder Veränderung,
- das Auslesen,
- das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung durch Übermittlung,
- Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,
- den Abgleich oder die Verknüpfung,
- die Einschränkung,
- das Löschen oder die Vernichtung von Daten.



Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Eine Datennutzung ist nur zulässig, wenn:

- die betroffene Person in die Nutzung einwilligt oder
- eine gesetzliche Vorschrift sie erlaubt.

Einwilligung

- schriftlich oder mündlich (zu Beweissicherungszwecken empfiehlt sich eine schriftliche Einwilligung)
- die schriftliche Einwilligung muss in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen
- die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar
- die Einwilligung muss freiwillig erfolgen



Datenverarbeitung ohne Einwilligung

Gemäß Art. 6 DSGVO ist eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung zulässig, wenn die Verarbeitung

- zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist (z.B. Adresse des Kunden, um den Auftrag vor Ort beim Kunden ausführen zu können).
- zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (z.B. E-Mail-Adresse, um dem Kunden nach seinem Wunsch einen Kostenvoranschlag senden zu können).
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. Abführung von Sozialversicherungsabgaben und Steuern von Mitarbeitern).
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person.
- zur Wahrung berechtigter Interessen des Handwerksbetriebs oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen (z.B. die Auswertung der Kundendatei, um bestimmte Kunden zielgerichtet mit Werbung anzusprechen).



Formelle Pflichten

- Transparenzgebot/Dokumentationspflicht
- Informationspflichten
- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Vergessenwerden
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Pflicht zur Datenübertragung
- Widerspruchsrecht



Datenschutzbeauftragter

Der Betriebliche Datenschutzbeauftragte (DSB)

Gesetzliche Verpflichtung – Welcher Handwerksbetrieb muss einen DSB benennen?

Sind im Betrieb mindestens 10 Personen angestellt, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist gem. § 38 Abs. 1 BDSG 2018 ein DSB zu benennen.

Strittig: Was bedeutet "ständig ... beschäftigt"?



Sanktionen

Bußgeld (Art. 83 DSGVO)

Die Missachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften kann mit Bußgeldern bis zu 10.000.000 EUR (bei Verstoß gegen einzelne technische und organisatorische Maßnahmen) bzw. bis zu 20.000.000 EUR (bei Verstößen gegen die oben dargestellten Grundsätze der Verarbeitung und gegen die Rechte der betroffenen Personen). Weiterhin können auch strafrechtliche Sanktionen vorgesehen werden.

Haftung und Recht auf Schadensersatz (Art. 82 DSGVO)

Entsteht Betroffenen durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der DSGVO ein Schaden, kann er diesen von der verantwortlichen Stelle ersetzt verlangen.

Abmahnungen

Fraglich ist, ob das Datenschutzrecht einen wettbewerbsrechtlich relevanten Kern hat und damit auch wettbewerbsrechtlich abmahnfähig ist? Aufgrund der gesetzlich derzeit ungeregelten Situation gibt es hierzu uneinheitliche Rechtsprechung, die teils eine Abmahnfähigkeit bejaht und teils verneint.

Zwingende Anforderungen an wirksame Abmahnungen:

- in Abmahnungen ist der abgemahnte Sachverhalt genau zu benennen
- eine pauschale Abmahnung "Verletzung Datenschutz" ist nicht zulässig
- es muss in einer Abmahnung eine konkrete eigene Betroffenheit dargelegt werden





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!